

Lenz Nathalie

Von: Oliver Munz <munz.versicherungen@gmail.com>
Gesendet: Dienstag, 22. August 2023 12:22
An: Lenz Nathalie
Betreff: Re: Anhörung Verkaufsoffener Sonntag

ACHTUNG: Diese E-Mail kommt von extern. Seien Sie beim Klicken auf Links und beim Öffnen von Dateianhängen besonders vorsichtig!

Hallo Frau Lenz,

seitens der Innenstadtfreunde Ingolstadt e.V. wird dieser Beschluss sehr begrüßt, Einwände von unserer Seite bestehen nicht.

MFG

Oliver Munz
Präsident der Innenstadtfreunde Ingolstadt e.V.

Bitte ggf. um Verständnis für den kurzen Text, Email wurde von meinem Smartphone versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Oliver Munz
Versicherungskaufmann (IHK)

Oliver Munz
Johann-Haas-Str. 22
85051 Ingolstadt
Tel +49 (0) 8405 / 93 90 857
Mobil +49 (0) 171 / 77 88 483
Mail direkt aufs Smartphone: munz.versicherungen@gmail.com

Lenz Nathalie <nathalie.lenz@ingolstadt.de> schrieb am Di., 22. Aug. 2023, 12:18:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 beschlossen, ab 2024 für sechs Jahre jeweils einen Sonntag während des Pfingstvolksfestes (nicht Pfingstsonntag) und den 3. Oktober als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zu ermöglichen. Dem Gemeinschaftsantrag mehrerer Stadtratsfraktionen und -gruppierungen wurde damit zugestimmt.

Zur konkreten Umsetzung des Beschlusses ist der Erlass einer Verordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz erforderlich. Konkret soll anlässlich des Herbstvolksfestes der 03. Oktober und anlässlich des Pfingstvolksfestes der Sonntag, der nicht der Pfingstsonntag ist, als verkaufsoffener Tag

Stadt Ingolstadt
Ordnungs- und Gewerbeamt
Frau Lenz
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt

Verordnung über verkaufsoffene Sonntag gemäß § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes

Sehr geehrte Frau Lenz,

gegen den Erlass einer Verordnung über einen verkaufsoffenen Sonntag gemäß § 14 Abs. 1 Ladenschlussgesetz betreffend den

3. Oktober anlässlich des Herbstvolksfestes und des Sonntags, der nicht der Pfingstsonntag ist, anlässlich des Pfingstvolksfestes

werden seitens der Handwerkskammer für München und Oberbayern keine Einwendungen erhoben.

Wir bitten die Belange des Handwerks, insbesondere des örtlichen Handwerks, angemessen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Andrea Schaumann

23. August 2023

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 1331 sn.

Ansprechpartner:
Andrea Schaumann
Telefon 089 5119-165
Telefax 089 5119-325
andrea.schaumann@
hwk-muenchen.de

Handwerkskammer
für München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 4
80333 München

info@hwk-muenchen.de
www.hwk-muenchen.de

Präsident:
Dipl.-Ing. Franz Xaver Peteranderl

Hauptgeschäftsführer:
Dr. Frank Hüpers

Münchner Bank
BLZ 701 900 00
Konto 0 500 102 270
IBAN DE38 7019 0000 0500 1022 70
BIC (Swift-Code) GENODEF1M01

Lenz Nathalie

Von: Ohlmann Bernd, Handelsverband Bayern <Ohlmann@hv-bayern.de>
Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 11:04
An: Lenz Nathalie
Betreff: AW: Anhörung Verkaufsoffener Sonntag

ACHTUNG: Diese E-Mail kommt von extern. Seien Sie beim Klicken auf Links und beim Öffnen von Dateianhängen besonders vorsichtig!

Sehr geehrte Frau Lenz,

der Handelsverband Bayern hat keine Einwendungen gegen die verkaufsoffenen Sonntage.

Freundliche Grüße

Bernd Ohlmann
Geschäftsführer
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit



Handelsverband Bayern e. V.
Brienner Straße 45
80333 München

Telefon 089 55118-113
Mobil 0172 8645704
Fax 089 55118-11

ohlmann@hv-bayern.de
www.hv-bayern.de

gesetzlich vertreten durch den Präsidenten Ernst Läger
Vereinsregister des Amtsgerichts München, VR4300

Von: Lenz Nathalie <nathalie.lenz@ingolstadt.de>
Gesendet: Dienstag, 22. August 2023 12:19
An: thomas.westermaier@reg-ob.bayern.de; vzgaa@reg-ob.bayern.de; soergel@kda-bayern.de; kda.ingolstadt@kda-bayern.de; hollmann@muenchen.ihk.de; catherine.schrenk@muenchen.ihk.de; dekanat.ingolstadt@elkb.de; stadtdekanat.in@bistum-eichstaett.de; kurt.schmidt@kab-eichstaett.de; geschaeftsfuehrung@kab-eichstaett.de; andrea.schaumann@hwk-muenchen.de; info@hwk-muenchen.de; reinhardt.semmler@verdi.de; bz.ingolstadt@verdi.de; info@schutterhof-in.de; Ohlmann Bernd, Handelsverband Bayern <Ohlmann@hv-bayern.de>; Empfang, Handelsverband Bayern <info@hv-bayern.de>; frammelsberger@in-city.de; buero@in-city.de; munz.versicherungen@gmail.com; ingolstadt@dgb.de; kontakt@caj-eichstaett.de; cajeichstaett@web.de; kda.ingolstadt@bingo-ev.de
Cc: Gaspar Jürgen <Juergen.Gaspar@ingolstadt.de>
Betreff: Anhörung Verkaufsoffener Sonntag

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 25.07.2023 beschlossen, ab 2024 für sechs Jahre jeweils einen Sonntag während des Pfingstvolksfestes (nicht Pfingstsonntag) und den 3. Oktober als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zu ermöglichen. Dem Gemeinschaftsantrag mehrerer Stadtratsfraktionen und -gruppierungen wurde damit zugestimmt.

Lenz Nathalie

Von: Catherine Schrenk <Schrenk@muenchen.ihk.de>
Gesendet: Dienstag, 22. August 2023 16:20
An: Lenz Nathalie
Cc: Verena Hollmann
Betreff: AW: Anhörung Verkaufsoffener Sonntag

ACHTUNG: Diese E-Mail kommt von extern. Seien Sie beim Klicken auf Links und beim Öffnen von Dateianhängen besonders vorsichtig!

Sehr geehrte Frau Lenz,

vielen Dank für Ihre E-Mail und die erneute Möglichkeit zu einer Stellungnahme zu verkaufsoffenen Sonntagen.

Bezugnehmend auf unsere Stellungnahmen vom 14. November 2022 und 3. Januar 2023 übermitteln wir Ihnen gerne unsere Zustimmung zu den zwei geplanten verkaufsoffenen Sonntagen.

Wir möchten noch einmal zusätzlich betonen, wie wichtig die Belebung der Innenstädte ist.

Die Corona Pandemie und damit verbundene Schließungen in Handel und Gastronomie haben das Innenstadtleben über längere Zeit fast zum Erliegen gebracht. Hinzu kommt der innerstädtische Strukturwandel, der Oberbayerns Innenstädte seit vielen Jahren vor neue Herausforderungen stellt. Damit die Innenstädte und Ortszentren nicht nur funktionsfähig und vital bleiben, sondern zu neuen Anziehungspunkten werden, sind mehr Leben, Frequenz, Nutzungsvielfalt und vor allem lokalspezifische Erlebniskonzepte (wie z.B. an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen) notwendig. Auch vor dem Hintergrund der aktuellen geopolitischen Lage (multiple Krisen, Inflation, Konsumzurückhaltung, Energiekrise etc.) sind die Innenstädte einer größeren Gefahr ausgesetzt sind und Initiativen zur Konsumsteigerung werden befürwortet.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Catherine Schrenk

Leiterin IHK-Geschäftsstelle Ingolstadt
Bereich Hauptgeschäftsführung

IHK für München und Oberbayern
Geschäftsstelle Ingolstadt
Despag-Str. 4a
85055 Ingolstadt
Tel. +49 841 9387 112
Mobil +49 175 2962 560
Fax +49 89 5116 81959
E-Mail catherine.schrenk@muenchen.ihk.de
Internet <https://www.ihk-muenchen.de>

Von: Lenz Nathalie <nathalie.lenz@ingolstadt.de>

Gesendet: Dienstag, 22. August 2023 12:19

An: kda.ingolstadt@bingo-ev.de; stadtdekanat.in@bistum-eichstaett.de; kontakt@caj-eichstaett.de;
ingolstadt@dgb.de; dekanat.ingolstadt@elkb.de; munz.versicherungen@gmail.com; Info@hv-bayern.de;
ohlmann@hv-bayern.de; andrea.schaumann@hwk-muenchen.de; info@hwk-muenchen.de; Catherine Schrenk

Lenz Nathalie

Von: Ladenschluss (Reg OB) <Ladenschluss@reg-ob.bayern.de>
Gesendet: Freitag, 25. August 2023 09:54
An: Lenz Nathalie
Cc: Vz GAA (Reg OB); Oeffentliche.Sicherheit.und.Ordnung (Reg OB)
Betreff: WG: Anhörung Verkaufsoffener Sonntag

ACHTUNG: Diese E-Mail kommt von extern. Seien Sie beim Klicken auf Links und beim Öffnen von Dateianhängen besonders vorsichtig!

Sehr geehrte Frau Lenz,

das Gewerbeaufsichtsamt – Dezernat G11 hat uns Ihre E-Mail vom 22.08.2023 weitergeleitet. Das SG 21 (Handel und Gewerbe) der Regierung von Oberbayern ist als Aufsichtsbehörde u.a. für das Ladenschlussrecht und damit auch den ordnungsgemäßen Vollzug des § 14 LadSchlG zuständig.

Hierzu erlaube ich mir, Ihnen folgende Hinweise zu geben:

Die Stadt Ingolstadt hat bei Erlass einer Verordnung über die verkaufsoffenen Sonntage/Feiertage nach § 14 LadSchlG sowohl die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (seinerzeit: Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen) vom 10.11.2004 als auch die Anforderungen der Rechtsprechung, insbesondere die Urteile des BVerwG vom 11.11.2015 (Az. 8 CN 2.14 Gde. Eching) und des BayVGh vom 18.05.2016 (Az. 22 N 15.1526, Stadtgründungsfest der Landeshauptstadt München) zu beachten. Nach den verschärften Anforderungen der letztgenannten Entscheidung an die Rechtmäßigkeit einer Verordnung muss die öffentliche Wirkung der anlassgebenden Veranstaltung gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund stehen.

Eine Rechtsverordnung darf danach nur aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Anlass für eine Rechtsverordnung besteht daher keinesfalls, wenn das Offenhalten der Verkaufsstellen im Vordergrund steht.

Im Hinblick auf die für den Erlass der Rechtsverordnung erforderliche Prognose, dass die prägende Wirkung der beiden Volksfeste für den öffentlichen Charakter des Sonntags bzw. Feiertags gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung überwiegt, wird empfohlen, in regelmäßigem Abstand eine Umfrage oder Zählung der Besucherströme vorzunehmen, um so die Entwicklungen weiter im Auge zu behalten und die Prognose auf möglichst aktueller Sachlage treffen bzw. anpassen zu können.

Bitte beachten Sie, dass die Möglichkeit der Ladenöffnung aufgrund einer Verordnung nach § 14 LadSchlG voraussetzt, dass die anlassgebende Veranstaltung, hier also das jeweilige Volksfest nach § 60b Abs. 2 Halbsatz 1 i.V.m. § 69 Abs. 1 GewO durch die Stadt Ingolstadt gewerberechtlich festgesetzt wird (vgl. Bek. v. 10.11.2004, Ziff. 1.1., 1.2.2). Die Rechtsverordnung nach § 14 LadSchlG kann auch vor der Festsetzung der in Bezug genommenen Volksfeste erlassen werden. Allerdings kann die in der Verordnung festgelegte Zulassung der Sonntagsöffnung erst dann Geltung erlangen, wenn die Stadt Ingolstadt das jeweilige Volksfest nach § 69 GewO tatsächlich festgesetzt hat.

Die nach einer Rechtsverordnung nach § 14 Abs. 1 LadSchlG mögliche Verkaufsöffnung an bis zu vier Sonn- und Feiertagen pro Jahr bezieht sich nach dem Wortlaut des Gesetzes grundsätzlich auf das gesamte Gemeindegebiet. Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 LadSchlG kann die Offenhaltung aber auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Es hängt dabei stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist es jedoch geboten, die Ladenöffnung auf bestimmte Gemeindebezirke bzw. an den Ort der anlassgebenden Veranstaltung angrenzende Straßen und Plätze zu beschränken. Maßgebend ist hierbei, wie weit sich die Veranstaltung jeweils auswirkt (Vgl. Ziff. 2.2 der o. g.

Bekanntmachung; BVerwG a.a.O., Rn. 25). Bitte beachten Sie auch die Anforderungen an die räumliche Bestimmtheit der Verordnung (vgl. BVerwG a.a.O. Rn. 33 ff.).

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG darf der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. Soweit in Werbeanzeigen bzw. lokalen oder überregionalen Anzeigenblättern oder sonstigen Medien Öffnungszeiten für die Volksfestveranstaltungen genannt werden, sollte zur Vermeidung von Missverständnissen hiervon deutlich getrennt auf die beschränkte Öffnungszeit der Ladengeschäfte am Sonntag hingewiesen werden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gregor von Gregory

Leiter Sachgebiet 21

Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Tel. +49 89 2176 2128

Fax +49 89 2176 40 2128

E-Mail: gregor.gregory@reg-ob.bayern.de

Internet: www.regierung.oberbayern.bayern.de



Regierung
von Oberbayern

Von: Dezernat G11 (Reg OB) <DezernatG11@reg-ob.bayern.de>

Gesendet: Mittwoch, 23. August 2023 08:33

An: Ladenschluss (Reg OB) <Ladenschluss@reg-ob.bayern.de>

Betreff: WG: Anhörung Verkaufsoffener Sonntag

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei eine Anfrage der Stadt Ingolstadt wg. verkaufsoffener Sonntage zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit. Wir als Dezernat, das das ArbZG vollzieht, ist hierfür nicht zuständig.

Bitte teilen Sie uns mit, wenn Sie auch nicht zuständig sein sollten.

Mit freundlichen Grüßen

Jasmin Birkl

Dezernatsleitung G11 – Arbeitszeitschutz, Arbeitsstätten, Lärm und Vibrationen

Regierung von Oberbayern
Gewerbeaufsichtsamt
Maximilianstr. 39
80534 München

Dienstgebäude: Heßstr. 130, 80797 München

Tel.: +49 89 2176-3012

Verm.: +49 89 2176-1

Fax: +49 89 2176-3102

e-mail: jasmin.birkl@reg-ob.bayern.de

e-mail Dezernat: dezernatG11@reg-ob.bayern.de